

08.04.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten
vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer**
COM(2021) 775 final

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstreicht seine Stellungnahme vom 28. Mai 2021 zu der Mitteilung der Kommission über eine Überprüfung der Handelspolitik und sein ausdrückliches Bekenntnis zum Konzept der „offenen strategischen Autonomie“ (vergleiche BR-Drucksache 181/21 (Beschluss)). Er befürwortet grundsätzlich die darin genannten Pläne der Kommission für neue Handelsinstrumente, wie zum Beispiel separate Rechtsinstrumente zur Ergreifung unmittelbarer vorläufiger EU-Gegenmaßnahmen im Falle unilateraler Zwangsmaßnahmen eines Drittstaats, mit denen die EU ihre eigenen Fähigkeiten stärken kann, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.
2. Der Verordnungsvorschlag dient der Umsetzung der vorgenannten neuen EU-Handelsstrategie, nämlich der Stärkung der strategischen Autonomie, unter anderem durch die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Dies ist aus Sicht des Bundesrates gerade angesichts steigender geopolitischer Spannungen und negativer Erfahrungen aus der Vergangenheit im Grundsatz nachvollziehbar und im Sinne einer gestärkten EU-Handelspolitik sinnvoll.

3. Der Bundesrat betont, dass das von der Kommission neu vorgeschlagene Instrument (Anti-Coercion Instrument (ACI)) nicht zu Handelskonflikten führen darf und sicherzustellen ist, dass Konflikte einzelner Mitgliedstaaten sich nicht schnell zu einem Gesamtkonflikt der EU mit dem Drittstaat entwickeln. Wenn die beabsichtigte Abschreckungswirkung des Instruments nicht greift, also Gegenmaßnahmen der EU als letztes Mittel angewandt werden, drohen Handelskonflikte, die für Deutschland und seine Exportwirtschaft besonders schädlich sein können und mit außenpolitischen Zielen abzuwägen sind. Der Bundesrat begrüßt daher grundsätzlich den Ansatz der Kommission, dass mit Zurückhaltung gehandelt wird, um Probleme zunächst untersuchen und lösen zu können, ohne Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dieser nichtinterventionistische Ansatz mit Gegenmaßnahmen nur als Ultima Ratio und ohne jeglichen Automatismus wird vom Bundesrat unterstützt.
4. Er spricht sich mit Blick auf die praktische Anwendung dafür aus, das Instrument um Schutzmechanismen zu ergänzen, um eine sensible Handhabung und Deeskalation zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sieht er auch Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Einbindung der Mitgliedstaaten, die bereits die Prüfungs- und Dialogphase des Instruments umfassen muss. Zudem sollte die Kommission wichtige internationale Partner der EU und der Mitgliedstaaten zu den beabsichtigten Maßnahmen und insbesondere zu dem geplanten Instrument vorab konsultieren.
5. Er betont, dass das neue Instrument WTO-konform ausgestaltet werden und sich in das System der bestehenden Handelsschutzinstrumente der EU einbinden muss. Insoweit sieht er noch Klärungsbedarf, wie das Instrument zu den bereits bestehenden handelspolitischen Schutzinstrumenten abgegrenzt werden soll. Das betrifft beispielsweise die sogenannte EU-Blocking-Verordnung, welche die Kommission in den kommenden Monaten überarbeiten will.
6. Der Bundesrat regt an, dass die EU parallel zu dem neuen Instrument eine plurilaterale WTO-Erklärung zum Verzicht auf wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen initiiert.